

Fachbeitrag Biotopbestand und Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 16.B

und zur 14. Änderung im Flächennutzungsplan
der Stadt Meldorf

Stand 20.03.2018

Auftraggeber:



Albatros Projekte GmbH

Gf.: Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Landschaftsarchitekt BDLA
Breitenburger Straße 40a
25524 Itzehoe

Auftragnehmer:



Bartels Umweltplanung

Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels
Tel. 040 - 80 79 25 96
E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Inhalt:

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage des Plangebietes.....	2
3	Biotopbestand.....	2
4	Habitatausstattung und Vorkommenspotenzial Fauna.....	3
5	Auswirkungen der Planung	4
6	Artenschutz.....	5
6.1	Europäische Vogelarten - Bodenbrüter.....	6
6.2	Europäische Vogelarten - Gehölzbrüter.....	6
6.3	Fazit zum Artenschutz:	7
7	Quellenangaben	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Meldorf stellt für das Gebiet „nördlich des Brunnenweges, östlich der Marschstraße (K 27), südwestlich des Grenzweges“ die 14. Änderung im Flächennutzungsplan (FNP) auf. Für ein Teilgebiet der FNP-Änderungsfläche wird parallel der Bebauungsplan Nr. 16.B aufgestellt.

Als Grundlage für die Planung wird im vorliegenden Fachbeitrag der Biotopbestand beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung sind zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung zu treffen. Im vorliegenden Fachbeitrag sind entsprechende Aussagen enthalten.

Bei einer Begehung des Plangebietes im März 2018 durch den Verfasser wurde die Biotop- und Habitatstruktur im Plangebiet erfasst. Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung zu Tierartenvorkommen im Bereich des Plangebietes vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes

Die Stadt Meldorf liegt naturräumlich in der Heider Geest.

Das Plangebiet der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes liegt im östlichen Bereich des Siedlungsgebietes von Meldorf, hier südwestlich des Grenzweges.

Während das Bebauungsplangebiet den Bereich des Flurstücks 197/24 direkt südwestlich am Grenzweg, östlich der bestehenden Bebauung Grenzweg 30 und 32, umfasst, betrifft die FNP-Änderung zusätzlich die westlich anschließenden Flächen, die sich in Richtung der Marschstraße (K 27) erstrecken. Die FNP-Änderungsflächen umfassen Landwirtschaftsflächen sowie rückwärtig zur Bebauung Grenzweg liegende Flächen.

3 Biotopbestand

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im westlichen Bereich von einer ruderalen Grasflur auf weitgehend ebener Fläche eingenommen. Auf dieser dominieren im Vegetationsbestand Gräser der Arten Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und anderen häufig vertretenen Gräserarten. In geringerem Anteil kommen ruderale Kräuterarten vor, in denen die typischen Arten Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) vertreten sind. Randlich hat sich Brombeergebüsch (*Rubus fruticosus*) entwickelt.

Der östliche Teil des Bebauungsplangebietes ist durch Erdwälle gegliedert, die zwei zur Straßenseite offene, ebene Flächen umgrenzen. Die Wälle sind von Laubbäumen bestanden, während die ebenen Flächen eine ruderale Grasflur im Vegetationsbestand aufweisen bzw. durch Grantbelag befestigt sind. Auch entlang der Straße Grenzweg befindet sich Baumbestand.

Im Baumbestand sind Pappeln mit zwei Arten vertreten. Ein Bastard aus Grau-Pappel (*Populus X canescens*) und Balsam-Pappel (*Populus balsamifera*) ist mehrfach vertreten mit Stammstärken von 0,2 m bis 0,5 m Stammdurchmesser in Brusthöhe (Stdm.), während die Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) mit einem Baum in einer Stammstärke von 1,3 m Stdm. im Plangebiet vorkommt. Weitere Laubbäume im rückwärtigen Bereich sind Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ca. 0,6 m Stdm., Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit ca. 0,6 m Stdm. sowie Sandbirken (*Betula pendula*) mit geringeren Stammstärken. Entlang der Straße stehen Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Stieleiche (*Quercus robur*) mit jeweils ca. 0,3 m Stdm.

Schnellwachsende Bäume, zu denen Pappeln gehören, erreichen relativ rasch hohe Stammstärken. Bezüglich der Altersstruktur ist der Baumbestand in eine mittlere Altersklasse einzuordnen. Es handelt sich nicht um besonders alten Baumbestand.

Die im Bereich der FNP-Änderung liegenden, westlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Flächen sind zum einen eine Ackerfläche und westlich daran anschließend eine Grünlandfläche. Beide Flächen sind in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und sind im Vegetationsbestand eher arten- und strukturarm. Nördlich der Ackerfläche liegen ein Einfamilienhausgrundstück mit Ziergarten sowie unbebaute Gartenflächen und ruderalisierte Grasflur mit Gehölzbeständen.

Das Plangebiet sowohl im Bebauungsplangebiet als auch auf den im Bereich der FNP-Änderung liegenden Flächen ist von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der Baumbestand wird als teilweise erhaltenswert eingestuft. Die Bewertung erfolgt im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 9.12.2013).

4 Habitatausstattung und Vorkommenspotenzial Fauna

Das Vorkommenspotenzial für Tierarten im Bereich des Plangebietes wird im Folgenden mit Bezug auf die Habitatausstattung der einzelnen Biotopbereiche, gegliedert nach Artengruppen, beschrieben.

Säugetiere:

Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben auf. Gebäude mit Quartierspotenzial sowie Baumhöhlen mit geeigneter Ausformung in Altbäumen fehlen im Plangebiet. Jagdflüge von Fledermäusen über das Plangebiet sind möglich; eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht erkennbar.

Das Vorkommen von Haselmäusen im Gehölzbestand im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Gebiet Meldorf nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt. Die Haselmaus ist im gesamten Kreis Dithmarschen nicht verbreitet (LLUR 2016).

Vögel:

Die ruderale Grasflur im Bebauungsplangebiet (westlicher Bereich) ist als Habitat für bodenbrütende Vögel grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen sind Brutvorkommen von Arten mit geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Fasan, zu erwarten.

Der Baumbestand im östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes ist als Lebensraum gehölzbrütender Vögel grundsätzlich geeignet. Dieser Bereich ist geeignetes Habitat für Vögel, die ihre Nester im Geäst der Laubbäume oder in Bodennähe im Gehölzbestand anlegen (Gehölzfreibrüter). Spechthöhlen, die für Gehölzhöhlenbrüter geeignet wären, wurden nicht gefunden. In diesem Bereich des B-Plangebietes ist von potenziellen Vorkommen allgemein häufig vertretener und ungefährdeter Arten der Gehölzbrüter auszugehen. Besonders seltene und anspruchsvolle Arten wie z.B. Neuntöter oder Braunkehlchen sind hier nicht zu erwarten.

Im Bereich der FNP-Änderung westlich außerhalb B-Plangebietes sind die intensiv landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzten Flächen als Habitat für bodenbrütende Vögel grundsätzlich geeignet, jedoch ist die Habitateignung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Brutvorkommen ungefährdeter, zu den Bodenbrütern zählenden Arten mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat sowie mit geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Fasan, sind auf diesen Flächen unwahrscheinlich.

Auf den übrigen Flächen im Bereich der FNP-Änderung außerhalb B-Plangebietes, den ruderalisierten Grünlandflächen mit Gehölzbeständen, ist das Vorkommenspotenzial dem Bebauungsplangebiet entsprechend einzuschätzen. Auch hier ist von potenziellen Vorkommen wenig störungsempfindlicher Bodenbrüter, wie z.B. dem Fasan, sowie von allgemein häufig vertretenen und ungefährdeten Arten

der Gehölzbrüter auszugehen.

Für die Freiflächen im gesamten Plangebiet können folgende Aussagen betreffend im Bestand gefährdeter bodenbrütender Vogelarten getroffen werden.

Feldlerchen besiedeln offene Kulturlandschaften und darin weiträumige Offenflächen. Die bodenbrütende Art benötigt Sichtfreiheit. Feldlerchen halten beim Brüten Abstände von mindestens 60 bis 120 m zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen ein. Dabei werden einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche toleriert (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005).

Kiebitze besiedeln offene Agrarlandschaften. Die Art ist scheu gegenüber Menschen und hält ebenfalls vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden sowie auch zu Gehölzbeständen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Abstände der Freiflächen zu den angrenzenden Siedlungsflächen und Gehölzbeständen, die Vertikalstrukturen bilden, kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht den Lebensraumsansprüchen von Feldlerche und Kiebitz entspricht und somit von den beiden Arten der Bodenbrüter nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Amphibien und Reptilien:

Da naturnahe Gewässer im Plangebiet fehlen, sind Laichgewässer von Amphibien nicht betroffen. Die gehölzbestandenen Bereiche sind nur eingeschränkt als Land- bzw. Winterlebensraum von Amphibien geeignet und entsprechende Vorkommen insbesondere von Amphibienarten streng geschützter Arten sind unwahrscheinlich. Dies trifft auch auf Reptilienarten zu.

Wirbellose:

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind sehr standorttreu und nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung. Die beiden Käferarten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum, in dem das Plangebiet liegt, nicht verbreitet. Die Bäume im Plangebiet sind als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Habitatanforderungen auszuschließen.

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5 Auswirkungen der Planung

Durch den Bebauungsplan wird die Entwicklung von Mischgebieten mit Anlegen einer Erschließungsstraße, Errichtung von Gebäuden und Anlagen, Flächenversiegelungen und Abgrenzung von Grundstücken ermöglicht.

Zudem wird eine Fläche zum Lagern von Materialien des örtlichen Bauhofs angelegt.

Gehölzbestände werden zum Teil als Grünflächen festgesetzt und dadurch teilweise erhalten.

Für die bauliche Entwicklung werden Freiflächen sowie Gehölzbestände in Anspruch genommen.

In Flächen westlich außerhalb des Bebauungsplangebietes wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Großteil Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dadurch werden keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen planerisch vorbereitet. Zusätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zu einem geringeren Anteil Fläche als gemischte Baufläche dargestellt. Dadurch wird eine bauliche Entwicklung planerisch vorbereitet, die zu der im Bebauungsplan analog zu bewerten ist.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder

Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Freiflächen im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung von Bäumen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Lebensraum bei Beseitigung von Bäumen,
- Wirkung bei Errichtung von Gebäuden und Nutzungen im Plangebiet auf die Umgebung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzung des Mischgebietes bzw. der Fläche des Bauhofes, Auswirkungen auf das Umfeld.

6 Artenschutz

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
 2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
 3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
 4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten
- verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bauleitplanes gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen, (vgl. Kapitel 4) sind Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht zu erwarten. Brutvögel, deren sämtliche europäische Arten besonders geschützt sind, sind hingegen planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

6.1 Europäische Vogelarten - Bodenbrüter

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Brutvorkommen von Bodenbrütern ungefährdeter Arten, wie dem Fasan, sind im Plangebiet möglich. Sollten Fasane im Plangebiet brüten, wären ihre Nester von Bautätigkeiten nicht direkt betroffen, da Fasane ihre Nester gewöhnlich nicht innerhalb von Freiflächen sondern an Flächenrändern und somit nicht inmitten künftiger Baugebiete anlegen. Die Zerstörung von Nestern und Gelegen durch Bautätigkeit ist daher nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit bezüglich Bodenbrütern kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen für Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes durch das Vorhaben und somit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot) können auf Grundlage der Potenzialabschätzung und der Wirkungsanalyse ausgeschlossen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten)

Da es sich bei den potenziell betroffenen Arten um allgemein häufig vorkommende und im Bestand ungefährdete Arten handelt, die bei ihrer Brutplatzwahl flexibel sind die Wahl ihres Brutplatzes an das jeweilige Habitatangebot anpassen, wird davon ausgegangen, dass betroffene Vögel weiterhin im räumlichen Zusammenhang brüten und sich fortpflanzen werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

6.2 Europäische Vogelarten - Gehölzbrüter

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) betreffend gehölzbrütender Vögel können eintreten, wenn Gehölze beseitigt werden, die zum Zeitpunkt der Beseitigung zur Brut oder Jungenaufzucht genutzt werden. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Dies ist bei der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen zu beachten. Diese sind daher im Zeitraum Oktober bis Februar zu beseitigen. Mit dem Beachten dieser Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung können Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vermieden werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen für Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes durch das Vorhaben und somit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot) können auf Grundlage der Potenzialabschätzung und der Wirkungsanalyse ausgeschlossen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten)

Mit der Umsetzung der Planung ist der dauerhafte Verlust von Brutgebiet für verbunden.

Die betroffenen Arten der Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten sind in der jährlichen Brutortwahl weitgehend flexibel. In der Umgebung südlich außerhalb des Plangebietes sowie in anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Siedlungsbereiches von Meldorf sind Gehölzbestände in großen Umfang vorhanden, die eine ähnliche oder bessere Habitateignung aufweisen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Gehölzbrüter keine Schwierigkeiten haben werden, neue Brutmöglichkeiten in der Umgebung der Eingriffsflächen zu finden und zu nutzen.

Der dauerhafte Verlust von Brutgebiet ist bezogen auf die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu werten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 vor, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Dies ist für die betroffenen Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten wie ausgeführt zu erwarten.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

6.3 Fazit zum Artenschutz:

Bei der Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) betreffend gehölzbrütende Vogelarten eintreten. Dies kann durch das Beachten der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) vermieden werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Biotopbestand und Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, März 2018

7 Quellenangaben

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67.

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

MLUR SH 2010: Die Brutvögel Schleswig Holsteins, Rote Liste

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag.

STADT MELDORF (1998): Landschaftsplan der Stadt Meldorf.